

**VIERTER TEIL**  
**STUDENTAFEL**

Gesamtwochenstundenanzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände

**1. Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen:**

**Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen:**

Pflichtgegenstände <sup>1)2)</sup>	Klassen und Wochenstunden <sup>3)</sup>				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Religion.....	2	2	2	2	8
Deutsch.....					15-21
Lebende Fremdsprache.....					12-18
Geschichte und Sozialkunde.....					5-10
Geographie und Wirtschaftskunde...					7-12
Mathematik.....					14-20
Geometrisches Zeichnen.....					2-6
Biologie und Umweltkunde.....					7-12
Chemie.....					1,5-4
Physik.....					5-10
Musikerziehung.....					6-11
Bildnerische Erziehung.....					7-12
Technisches Werken <sup>4)</sup> .....	}				7-12
Textiles Werken <sup>4)</sup> .....					
Ernährung und Haushalt.....					2-6
Leibesübungen.....					12-18
<b>Verbindliche Übungen</b>					
Berufsorientierung.....	-	0-1	0-1	1-2	1-4 <sup>5)</sup>
sonstige.....	0-1	0-1	0-1	0-1	0-4
Gesamtwochenstundenanzahl.....	27-31	27-31	28-32	30-34	120

**Freigegegenstände und unverbindliche Übungen:**

Wie in Z 2, wobei in Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Bildungsziel zusätzliche Freigegegenstände und unverbindliche Übungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse, Interessen, Begabungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler vorgesehen werden können.

**Förderunterricht:**

Wie in Ziffer 2.

- 1) Wenn bei Einführung eines Pflichtgegenstandes „Zweite Lebende Fremdsprache“ mindestens sechs Wochenstunden über zwei Jahre vorgesehen werden, ist der Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“ als „Erste lebende Fremdsprache“ zu bezeichnen.
- 2) Die Verbindung der Pflichtgegenstände „Mathematik“ und „Geometrisches Zeichnen“ ist zulässig, wobei als Summe der Wochenstunden 15 nicht unterschritten werden darf.

- 3) Zur Verteilung der Stunden auf Kern- und Erweiterungsbereich siehe den entsprechenden Abschnitt im dritten Teil.
- 4) Als alternativer Pflichtgegenstand.
- 5) Kann auch geblockt oder integriert in den Unterricht von Pflichtgegenständen geführt werden.

## 2. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:

### Pflichtgegenstände und verbindliche Übung:

Pflichtgegenstände	Klassen und Wochenstunden <sup>1)</sup>				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Religion.....	2	2	2	2	8
Deutsch.....	5	4	4	4	17
Lebende Fremdsprache.....	4	4	3	3	14
Geschichte und Sozialkunde.....	-	2	2	2	6
Geographie und Wirtschaftskunde.....	2	1	2	2	7
Mathematik.....	4	4	4	4	16
Geometrisches Zeichnen.....	-	-	-	2	2
Biologie und Umweltkunde.....	2	2	1	2	7
Chemie.....	-	-	-	2	2
Physik.....	-	1	2	2	5
Musikerziehung.....	2	2	1	1	6
Bildnerische Erziehung.....	2	2	2	1	7
Technisches Werken <sup>2)</sup> .....	} 2	1	2	2	7
Textiles Werken <sup>2)</sup> .....					
Ernährung und Haushalt.....	-	1,5	1,5	-	3
Leibesübungen.....	4	3	3	3	13
Verbindliche Übung					
Berufsorientierung.....	-	-	x <sup>3)</sup>	x <sup>3)</sup>	x <sup>3)</sup>
Gesamtwochenstundenanzahl.....	29	29,5	29,5	32	120

### Freigegegenstände und unverbindliche Übungen:

Das Angebot hat ausgewogen und so breit zu sein, dass die Schülerinnen und Schüler eine Auswahl insbesondere aus dem naturwissenschaftlich-technischen, musisch-kreativen, sprachlichen, sportlichen und spielerisch-forschenden Bereich vorfinden. Auf eine Schwerpunktsetzung ist jedenfalls Bedacht zu nehmen. Wird ein Unterrichtsgegenstand mit entsprechenden Anforderungen für besonders begabte, interessierte bzw. vorgebildete Schülerinnen und Schüler geführt, kann dies in einem entsprechenden Zusatz zur Gegenstandsbezeichnung ausgewiesen werden.

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen	Klassen und Wochenstunden				Summe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Vertiefung bzw. Ergänzung eines Pflichtgegenstandes siehe Pflichtgegenstände .....					2-8
Allgemeine Interessen- und Begabungsförderung					
Spezielle Interessen- und Begabungsförderung .....					2-8 <sup>4)</sup>
Berufsorientierung .....					2-8 <sup>4)</sup>
Chorgesang .....					2-8 <sup>4)</sup>
Darstellendes Spiel .....					2-8 <sup>4)</sup>
Einführung in die Informatik .....					2-8 <sup>4)</sup>
Kurzschrift .....					2-8 <sup>4)</sup>
Maschinschreiben .....					2-8 <sup>4)</sup>
Schach.....					2-8 <sup>4)</sup>
Spielmusik (Instrumentalmusik)..					2-8 <sup>4)</sup>
Technisches Werken bzw. Textiles Werken.....					2-8 <sup>4)</sup>
Verkehrserziehung.....					2-8 <sup>4)</sup>
Freigegegenstand Fremdsprachen					
Englisch .....					6-12
Französisch.....					6-12
Italienisch .....					6-12
Russisch .....					6-12
Spanisch .....					6-12
Tschechisch.....					6-12
Slowenisch .....					6-12
Bosnisch/Kroatisch/Serbisch .....					6-12
Ungarisch .....					6-12
Kroatisch.....					6-12
Türkisch .....					6-12
Muttersprachlicher Unterricht <sup>5)</sup> .....	2-6	2-6	2-6	2-6	8-24

### Förderunterricht:

Deutsch

Mathematik

Lebende Fremdsprache

Kann auch in den übrigen Pflichtgegenständen angeboten werden (siehe Abschnitt Förderunterricht im zweiten Teil)

1) Zur Verteilung der Stunden auf Kern- und Erweiterungsbereich siehe den entsprechenden Abschnitt im dritten Teil.

2) Als alternativer Pflichtgegenstand.

3) In der 3. und 4. Klasse je 32 Jahresstunden integriert in den Unterricht von Pflichtgegenständen.

4) Es ist sowohl die ganzjährige, als auch eine kürzere, auf aktuelle Anlässe reagierende, kursmäßige, allenfalls geblockte Führung möglich.

5) Für Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Muttersprache als Deutsch.

### **Bemerkungen zu den Stundentafeln:**

- 1) Unterrichtsgegenstände mit weniger als 2 Wochenstunden können in größeren Einheiten geblockt geführt werden.
- 2) Für Schülerinnen und Schüler, die die allgemeine Schulpflicht in der 2. oder 3. Klasse vollenden, kann in der 1. und 2. Klasse bzw. in der 2. Klasse ein bestimmtes Angebot an zusätzlichen Freigegegenständen vorgesehen werden (zB Ernährung und Haushalt, Berufsorientierung).
- 3) Für außerordentliche Schülerinnen und Schüler, mit einer anderen Muttersprache als Deutsch, kann zum Erwerb der Unterrichtssprache zusätzlich zum Förderunterrichtsangebot ein besonderer Förderunterricht im Ausmaß von bis zu zwölf Wochenstunden angeboten werden, der bei besonderen Lernproblemen bis auf achtzehn Wochenstunden erweitert werden kann. Dieser Förderunterricht kann sowohl parallel zum Unterricht in den Pflichtgegenständen als auch mit diesem gemeinsam geführt werden. Sofern die Organisation des besonderen Förderunterrichts nur zusätzlich zum Unterricht in den Pflichtgegenständen möglich ist, ist - allenfalls auch durch entsprechende Kürzungen in anderen Unterrichtsgegenständen - dafür Sorge zu tragen dass die zusätzliche Belastung höchstens sechs Wochenstunden beträgt. Bei Bedarf ist eine ganzjährige Führung dieses Förderunterrichts zulässig.
- 4) Für ordentliche Schülerinnen und Schüler, mit einer anderen Muttersprache als Deutsch, kann zusätzlich zum Förderunterrichtsangebot ein besonderer Förderunterricht im Ausmaß von bis zu sechs Wochenstunden angeboten werden. Dieser Förderunterricht kann sowohl parallel zum Unterricht in den Pflichtgegenständen als auch mit diesem gemeinsam geführt werden. Bei Bedarf ist eine ganzjährige Führung dieses Förderunterrichts zulässig. Sofern dieser Unterricht mehr als zwei Wochenstunden umfasst, kann für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler die Gesamtwochenstundenanzahl der Pflichtgegenstände um bis zu drei Wochenstunden gekürzt werden.
- 5) Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen ist in höchstens fünf Pflichtgegenständen bei Vorliegen folgender Bedingungen eine Unterschreitung der Mindestwochenstundenzahl gemäß Z 1 der Stundentafel (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) um jeweils eine Woche stunde zulässig:
  - Vorliegen geeigneter Maßnahmen, die sicherstellen, dass alle angeführten Kernbereiche der einzelnen Unterrichtsgegenstände erfüllt werden, und
  - Vorliegen eines anspruchsvollen Konzeptes, das eine Profilbildung zur Förderung der Interessen, Begabung und Lernmotivation der Schülerinnen und Schüler ermöglicht.